



Technische Informationen zur Wasserversorgung Ihres Grundstücks

- Grundlage für die Entscheidungen des Zweckverbandes KÜHLUNG (ZVK) sind die **DIN EN 806**, die **DIN 1988** und die Festlegungen der aktuellen **Wassersatzung - WS**. Diese und alle weiteren Satzungen des ZVK erhalten Sie direkt beim Kundenservice des ZVK bzw. im Internet unter o. a. Website.
- Die Versorgungsleitung und der Hausanschluss im **öffentlichen Bauraum** (Grundstücksanschluss) gehören zu den Anlagen des Zweckverbandes KÜHLUNG (ZVK) und werden durch ihn errichtet, betrieben und erneuert. Die Kosten für die Errichtung des ersten Grundstücksanschlusses gemäß Wassersatzung werden dem Grundstückseigentümer nicht in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind Bestandteil der Anschlussbeiträge. Für die Erstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden die tatsächlichen Kosten weiterberechnet.
- Der Teil des **Hausanschlusses**, der sich auf Ihrem Grundstück befindet (ab der ersten Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler), wird durch den ZVK bzw. ein durch den ZVK zugelassenes Unternehmen (siehe Firmenliste für Hausanschlussleitungen, erhältlich beim Kundenservice oder auf der Website des ZVK) im Auftrag und auf Rechnung des Grundstückseigentümers auf Grundlage einer Anschlussgenehmigung hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses auf dem Grundstück sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Die Änderung oder Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung ist beim ZVK zu beantragen. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung und örtlicher Einweisung begonnen werden.
- Für die Herstellung des Hausanschlusses auf dem Grundstück durch den ZVK bzw. für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bauraum werden nach der Kostenerstattungssatzung **Kostenerstattungen** geltend gemacht. Vorauszahlungen können erhoben werden.
- Die **Kundenanlage** ist die Anlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnt hinter dem Wasserzähler mit einer Absperrarmatur. Für die ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung (bis zur letzten Zapfstelle) ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Neubau, Änderungen bzw. Erneuerungen der Kundenanlage sind nur durch zugelassene Installateurunternehmen durchzuführen. Im Installateurverzeichnis sind die vom ZVK zugelassenen Installateurunternehmen aufgelistet (erhältlich beim Kundenservice oder auf der Website des ZVK).
- Die **Wasserzähleranlage** besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler und der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und ist zur Aufnahme eines Wasserzählers einzusetzen. Durch den ZVK wird lediglich der Wasserzähler zur Ermittlung des Wasserverbrauchs zur Verfügung gestellt und eingebaut. Der Wasserzähler bleibt Eigentum des ZVK. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung und äußeren Einflüssen wie z.B. Frost zu schützen. Eigenmächtige Veränderungen des Wasserzählerstandorts sind nicht statthaft.
- Zur **Werkstoffauswahl für die Trinkwasserhausinstallation** sind die Trinkwasseranalysen des jeweiligen Einzugsgebietes heranzuziehen. Übersichten erhalten Sie beim Kundenservice oder auf der Website des ZVK unter „Fachinformationen/Wasserwerte“.

- Zwischen **Eigengewinnungsanlagen**, zu denen u. a. Brunnen zur Eigenversorgung und Regenwassernutzungsanlagen gehören, und dem öffentlichen Netz dürfen keine Verbindungen bestehen. Diese Anlagen müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Sie bedürfen der Genehmigung des ZVK und sind außerdem beim Gesundheitsamt anzuzeigen.
- Durch den ZVK werden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss im öffentlichen Bauraum nach der Beitragssatzung **Anschlussbeiträge** geltend gemacht. Die Anschlussbeiträge werden gegenüber dem Grundstückseigentümer erhoben.

Bei eventuell auftretenden Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZVK gern zur Verfügung. Sie erreichen uns zu folgenden Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag von 8:00 – 12:00 / 13:00 – 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.